

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung
durch Digitalisierung und Innovation
(Digitale Versorgung-Gesetz – DVG)

Deutscher
Hebammenverband e. V.
Büro Berlin
Alt Moabit 92
10559 Berlin
T. 030-3940 677 0
F. 030-3940 677 49
info@hebammenverband.de

Der Deutsche Hebammenverband (DHV) begrüßt den Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG).

Auch in der Versorgung von werdenden Müttern und jungen Familien bietet die Digitalisierung viele Chancen. Hier stellen beispielsweise der elektronische Mutterpass und das elektronische Kinderuntersuchungsheft sowie qualitätsgesicherte Webinare rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit ein zeitgemäßes Add-on für die Wissensvermittlung und Versorgung dar. Die vorgesehene Förderung solcher digitalen Innovationen ist dabei ein wichtiger Schritt. Gleichzeitig ermöglicht ein erleichterter Verwaltungsprozess im Rahmen der Telematik die Freisetzung von Zeitressourcen, die wieder in die Versorgung investiert werden können. Bereits seit Langem fordert der DHV die zeitnahe technische Umsetzung und Angliederung der Hebammen an die Telematik-Infrastruktur mittels eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA). Die nun geplante Anbindung und deren Finanzierung begrüßt und unterstützt der DHV daher vollumfänglich. Hierbei muss jedoch auch ein verantwortlicher Umgang mit den sehr sensiblen Daten der Versicherten gewährleistet sein.

Bei einigen Punkten des Entwurfes sieht der DHV noch Änderungsbedarf.

Der DHV verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Deutschen Pflegerates, welche die berufsgruppenübergreifenden und pflegespezifischen Sachverhalte ausführlich behandelt. Der DHV unterstützt diese Stellungnahme vollumfänglich und präzisiert und ergänzt im Folgenden für die Berufsgruppe der Hebammen.

Dazu im Einzelnen:

Zu § 87 SGB V

Stellungnahme:

Der DHV begrüßt die finanzielle Vergütung von Leistungen für die Unterstützung bei Anlage und Verwaltung der elektronischen Patientenakte sowie für die Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte. Diese sollte jedoch nicht nur Ärzten und Zahnärzten vorbehalten sein. Auch weitere Leistungserbringer, insbesondere Hebammen, spielen eine wichtige Rolle bei der strukturierten Zusammenführung von Gesundheitsinformationen von (werdenden) Müttern und Neugeborenen. Weitere Leistungserbringer sollten daher in die Vergütung integriert werden.

Änderungsvorschlag / Ergänzung (in *kursiv/rot*):

§ 87 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

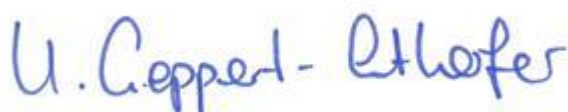
„Spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 2020 ist eine Regelung zu treffen, nach der **ärztliche Leistungen durch Ärzte und weitere Leistungserbringer** für die Unterstützung bei Anlage und Verwaltung der elektronischen Patientenakte sowie für die Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte vergütet werden. Im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen ist bis zum 31. März 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 eine Regelung zu treffen, nach der zahnärztliche Leistungen für die Unterstützung bei Anlage und Verwaltung der elektronischen Patientenakte sowie für die Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte vergütet werden. Mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ist durch den Bewertungsausschuss für die Übermittlung eines Telefax zu regeln, dass die dafür im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegende Kostenpauschale die Hälfte, der für die Versendung eines elektronischen Arztbriefes nach § 291f vereinbarten Vergütung nicht überschreiten darf. Der Bewertungsausschuss beschließt mit Wirkung zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des fünfzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats], dass die für die Übermittlung eines Telefax im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen festzulegende Kostenpauschale die Hälfte der nach dem vorherigen Satz festgelegten Vergütung nicht überschreiten darf.“

Zu § 291a Absatz 4 SGB V

Stellungnahme:

Der DHV begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Hebammen in § 291a Absatz 4 SGB V. Insbesondere in Bezug auf die elektronische Einbeziehung des Mutterpasses und des Kinderuntersuchungsheftes kommt den Hebammen eine tragende Rolle zu. Momentan ist der Zugang auf die elektronische Gesundheitskarte jedoch rein technisch nicht möglich, da Hebammen noch nicht mit einem Heilberufsausweis ausgestattet sind. Hier muss zügig eine Zugriffsmöglichkeit geregelt werden. Der DHV bittet dies bei der Umsetzung, auch in Bezug auf die vorgesehenen Fristen in § 291b Absatz 1 neuer Satz 3 und im neuen § 291 h Absatz 2 zu bedenken.

Berlin, den 07. Juni 2019



Ulrike Geppert-Orthofer
Präsidentin

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit mehr als 20.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Hebammen in den Frühen Hilfen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.